



INHALT: Verordnungen – Gesetzesbeschluss des Landtages – Bescheid

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Auf Grund der §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1998 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2017/18, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 20. Jänner 2018.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund der §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1998 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2017/18, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 20. Jänner 2018.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2017/2018 vom 7. April 2017 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 1 Stück Rotwild sowie 20 Stück Rotwild des Sonderkontingentes (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 2 Stück Rehwild (Jährlinge,

Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet. Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 14. Jänner 2018 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

PrsG-360-3/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes

Der Landtag hat am 14. Dezember 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 8. Februar 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.


Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Zl. Ia-403-1/2017-3, wurde die Errichtung des „Hilfswerk der Stadt Dornbirn-Fonds“ mit Sitz in A-6850 Dornbirn, Rathausplatz 2, und dem Zweck der Unterstützung von Hilfsbedürftigen gemäß § 5 in Verbindung mit § 16 SFG stiftungsbehördlich genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Gernot Längle

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.